



Wasserrechtliche Anordnung nach § 46 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 44 Landeswassergesetz (LWG RLP)

Entnahme von Wasser aus einem Brunnen

Kreisverwaltung Bad Kreuznach
Amt Bauen & Umwelt
Untere Wasserbehörde
Salinenstraße 47
55543 Bad Kreuznach

Antragsteller(in)			
Name		Vorname	
Firmenbezeichnung			
Straße		PLZ	
Hausnummer		Ort	
Telefon		E-Mail	

Ort der Wasserentnahme	
Straße	
PLZ, Ort	
Gemarkung	
Flur	
Flurstück(e)	
UTM – Koordinaten	
Rechtswert	
Hochwert	
<input type="checkbox"/> Überschwemmungsgebiet	
<input type="checkbox"/> Wasserschutzgebiet	
<input type="checkbox"/> Landschaftsschutzgebiet / Naturschutzgebiet	

Geplante Entnahmemenge	
Entnahmezweck	
maximale Entnahmeleistung l/s	
Entnahmemenge m ³ /Tag	
maximale Entnahmemenge m ³ /Jahr	

Ort und Datum

Unterschrift des Antragstellers

Anlagen zum Wasserrechtsantrag (4-fache Ausfertigung):	
<input type="checkbox"/>	Antrag mit kurzer Erläuterung (Verwendungszweck)
<input type="checkbox"/>	Übersichtslageplan (topographische Karte), Maßstab 1 : 10.000 oder 1 : 25.000
<input type="checkbox"/>	Katasterplan (unbeglaubigt) mit Einzeichnung der Maßnahme (Brunnen, Entnahmestelle)
<input type="checkbox"/>	Darstellung der Brunnenanlage mit Angabe der Grundwasserförderung
<input type="checkbox"/>	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang durch den Träger der Wasserversorgung

Hinweise:

Grundsätzlich ist die Entnahme von Wasser aus einem Brunnen nach § 46 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erlaubnisfrei. Durch das Landesrecht, wird die Erlaubnisfreiheit eingeschränkt. Für die Entnahme von Wasser gilt nach § 44 Landeswassergesetz, die Anzeigepflicht. Der zuständigen Behörde (in dieser Angelegenheit – die Untere Wasserbehörde) ist die Entnahme von Wasser anzuzeigen und es sind, die oben bereits aufgelisteten Pläne sowie Unterlagen vorzulegen.

Sollten Sie als Antragsteller nicht Eigentümer, des betroffenen Grundstückes sein, so wird zusätzlich die Zustimmung des Grundstückseigentümers benötigt.

Bitte beachten Sie, dass der Erlass einer wasserrechtlichen Anordnung für die Entnahme von Wasser aus einem Brunnen kostenpflichtig ist.

Weiter weisen wir daraufhin, dass Ihr Antrag ohne Unterschrift und ohne die entsprechend benötigten Anlagen nicht gültig ist und der Antrag nicht bearbeitet werden kann.

Bei Fragen zu Ihrem Antrag wenden Sie sich an die Mitarbeiter der Unteren Wasserbehörde:

- Herr Deveaux (Tel.:0671/803-1830, ulrich.deveaux@kreis-badkreuznach.de)
- Herr Fuchs (Tel.: 0671/803-1832, jochen.fuchs@kreis-badkreuznach.de)
- Herr Teichmann (Tel.: 0671/803-1833, jean.teichmann@kreis-badkreuznach.de)
- Herr Dröscher (Tel.: 0671/803-1834, tom.droescher@kreis-badkreuznach.de)